

XII. Grenzen der Verbandsautonomie im Sport im Verhältnis zu verbandsunabhängigen Dritten

1. Ausgangsproblematik

Erst in den letzten Jahren haben sich das wissenschaftliche Schrifttum,¹ aber auch Gerichte² und Kartellbehörden³ in ihrer Entscheidungspraxis zunehmend mit der Frage auseinandergesetzt, wie beschränkende Wirkungen von Verbandsstatuten, die nicht nur bei (un)mittelbaren Verbandsmitgliedern, sondern auch bei verbandsunabhängigen Dritten auftreten, rechtlich einzuordnen und zu behandeln sind. Dass die Grenze der Verbandsautonomie im Sport im Verhältnis zu verbandsunabhängigen Dritten verstärkt in den Blick geraten ist, kann nicht überraschen; eher schon der Umstand, dass dieser Prozess so lange gedauert hat. Denn schon im Jahr 2005 hatte das EuG in der Rechtssache *Piau*⁴ im Hinblick auf die verbandsseitige Reglementierung der Tätigkeit von Spielervermittlern diese Rechtsproblematik herausgearbeitet, ohne sie jedoch abschließend und umfassend beleuchtet zu haben.

Im Laufe der Zeit hat sich das Kräfteressen der besten Athleten und Mannschaften zumindest in Sportarten, die beim Publikum in den Stadien, aber vor allem an den Bildschirmen länderübergreifend, wenn nicht gar weltweit hohe Resonanz erzielen, zu einem *big business* entwickelt. Mitunter streben auch die im zweiten oder dritten Glied stehenden Sportmannschaften (wie z.B. im Fußball) die mediale Verwertung ihrer Sportwettkämpfe an. Mannschaftssportarten buhlen neben Einzelsportarten um Aufmerksamkeit, die mediale Verwertung greift immer weiter um sich. Wie bereits zuvor dargelegt,⁵ lässt sich schon längst nicht mehr leugnen, dass viele Sportverbände, Sportclubs, aber auch einzelne Athleten unternehmerisch tätig sind. Wenn sich aber unternehmerischer Erfolg einstellt, ist es im Sportsektor nicht anders als im übrigen Wirtschaftsbereich: Andere Unternehmen versuchen, auf die eine oder andere Weise von dem bereits einge-

1 S. stellvertr. *Bachmann* 301–307, indes ohne Sportbezug; *Heermann* ZWeR 2017, 24 ff.; zuletzt ausf. *Seyb passim*.

2 S. etwa EuG ECLI:EU:T:2020:610 = BeckRS 2020, 35398 = SpuRt 2021, 156 – ISU/Kommission (Beschränkungen gegenüber Athleten und einem privatem Sportveranstalter); LG Frankfurt/Main SpuRt 2015, 263; OLG Frankfurt SpuRt 2016, 173; LG Frankfurt/Main BeckRS 2019, 40640 (jew. Beschränkungen gegenüber Fußballspielern, Fußballclubs und Spielervermittlern im Fußball).

3 S. etwa EU-Komm. 8.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final – ISU's Eligibility Rules (Beschränkungen gegenüber Athleten und einem privatem Sportveranstalter); BKartA 25.2.2019 – B2-26/17 = BeckRS 2019, 4347 – Rule 40 Bye-Law 3 OC (Beschränkungen gegenüber Athleten und deren Sponsoren).

4 EuG Slg. 2005, II-209, Rn. 76, 78 = SpuRt 2005, 102 – *Piau*.

5 → VI. Rn. 114–138 m.w.N.

tretenen oder erwarteten wirtschaftlichen Boom zu profitieren.⁶ Entweder sie bieten komplementäre Waren (z.B. Sportausrüstung) oder Dienstleistungen (z.B. Beratung, Sponsoring) an oder versuchen, zu Sportverbänden und -veranstaltern in unmittelbare Konkurrenz zu treten oder gar eine neue Sportart oder ein neues (zusätzliches) Veranstaltungsformat am Markt zu etablieren.

- 3 Aufgrund dieser hier nur angedeuteten Entwicklung floss und fließt zusätzliches Kapital in den Sportmarkt in einer Höhe, die bis vor drei oder vier Jahrzehnten noch unvorstellbar schien. Soweit entsprechende Investitionen Dritter den Sportverbänden bei der Verfolgung ihrer ideellen Verbandsziele (z.B. Förderung des Amateur- und Freizeitsports) helfen und zugleich ihren (un)mittelbaren Mitgliedern sowie regelungsunterworfenen Athleten zugutekommen, könnte von einer *Win-win*-Situation gesprochen werden. Soweit zur Theorie! Nun zur Praxis:
- 4 – Wo es viel Geld zu verteilen gibt, sind nämlich bereits innerhalb der Verbandsstrukturen, d.h. im Verhältnis eines Sportverbandes zu seinen (un)mittelbaren Mitgliedern und regelungsunterworfenen Athleten, Verteilungskämpfe und rechtliche Auseinandersetzungen vorprogrammiert.
- 5 – Weiteres Konfliktpotential besteht, wenn Sportverbände befürchten (müssen), dass ihre eigenen Vorstellungen zur Organisation und Durchführung sportlicher Wettkämpfe durch verbandsunabhängige Dritte (z.B. bei einem Fußballclub durch Investoren, die nach Auffassung des DFB und der DFL zu viel Einfluss gewinnen, oder durch Sponsoren, deren Firma Bestandteil eines Clubnamens werden soll) beeinträchtigt werden könnten.
- 6 – Bei Sportverbänden herrscht schließlich die höchste Alarmstufe, wenn sich abzeichnet, dass die eigenen unternehmerischen Erfolge sowie die daraus resultierenden Einnahmen und Wachstumschancen durch verbandsunabhängige Dritte beeinträchtigt oder geschmälert werden könnten.⁷ So sehr Sportverbände den fairen sportlichen Wettbewerb der den Verbandsregelungen unterworfenen Athleten zu schätzen wissen, so gering achten sie es, wenn Verbandsexterne in unmittelbare Konkurrenz zu ihnen selbst treten. Aus dem Ein-Verband-Prinzip und der daraus zumeist faktisch resultierenden Monopolstellung auf den Märkten für die Organisation und Durchführung von sowie die Zulassung von Athleten zu Veranstaltungen und Wettkämpfen in einer bestimmten Sportart oder für die Zulassung (privater) Konkurrenzveranstaltungen⁸ folgern Sportverbände regelmäßig, dass sie über ein gleichsam natürliches Monopol verfügen würden, das – anders als im sonstigen Wirtschaftsverkehr außerhalb des Sportsektors – aufgrund der Besonderheiten

6 Zu einer natürlich nicht abschließenden Auflistung von Beispielsfällen → XII. Rn. 9–18 m.w.N.

7 S. hierzu *Seyb* 6 f.; die Problematik lediglich andeutend *Flanagan* ISLJ 2018, 29 (36).

8 → VII. Rn. 8–11 m.w.N.

des Sports von verbandsunabhängigen Konkurrenten nicht in Frage gestellt und schon gar nicht aktiv attackiert werden dürfte. In derartigen Konstellationen laufen etablierte Sportverbände regelmäßig zur Höchstform auf und entwickeln eine ausgeprägte Wagenburgmentalität. Mit erstaunlichem Einfallsreichtum passen sie ihre Verbandsstatuten an, wobei die betreffenden Zulassungsvorschriften dann – mal mehr, mal weniger deutlich – das vorrangige Ziel verfolgen, dass sich etwaige Konkurrenten möglichst nicht entfalten können. Dieses Phänomen wird noch zu beleuchten sein.⁹ Wie zuletzt bereits an anderer Stelle im Detail dargelegt¹⁰ und wie in einem späteren Abschnitt noch zu vertiefen sein wird,¹¹ müssen sich Sportverbände aber trotz der monopolistischen und pyramidenförmigen Verbandsstrukturen dem Wettbewerb mit Dritten stellen und tun dies inzwischen *volens volens*.

Wie bereits in einem früheren Abschnitt herausgearbeitet,¹² kann eine private Normsetzung dazu benutzt werden, den Wettbewerb durch Kartellabsprachen oder durch den Missbrauch von Marktmacht zu beschränken. Dieses Phänomen ist auch im zunehmend kommerzialisierten Sportsektor zu beobachten. Hier verwirklicht sich das sog. Freiheitsparadoxon,¹³ wonach eine grenzenlos gewährte, unkontrollierte Freiheit auch die Gefahr einer Aufhebung ebendieser Freiheit und damit einer wirtschaftlichen Unfreiheit vieler Marktteilnehmer mit umfasst. Diese Gefahr besteht nicht nur im Binnenverhältnis des Sportverbandes zu seinen (un)mittelbaren Mitgliedern und sonstigen den Verbandsstatuten vertraglich unterworfenen Athleten oder Sportclubs, sondern gerade auch im Außenverhältnis gegenüber verbandsunabhängigen Dritten. Diese können aufgrund der Ausübung von Marktmacht durch den Sportverband zumindest teilweise oder gar völlig ihrer Freiheit beraubt werden, auf den Inhalt einer eigenen Vertragsbeziehung zu den Verbandsstatuten unterworfenen (un)mittelbaren Mitgliedern oder sonstigen Personen selbst Einfluss zu nehmen.¹⁴ Dieser Entwicklung im Wirtschaftsbereich entgegenzuwirken, gehört zu den zentralen Zielsetzungen des Kartellrechts.¹⁵

Nachfolgend werden zunächst verschiedene Beispiele einer Normsetzung durch Sportverbände mit Wirkung gegenüber verbandsunabhängigen Dritten und die dabei verfolgten Strategien dargestellt.¹⁶ Sodann wird insoweit die Grundlage der Normsetzungsgewalt – anknüpfend an einen früheren Abschnitt – in Erinnerung

9 → XIII. Rn. 73–170.

10 Heermann WRP 2019, 145 ff. m.w.N.

11 → XIII. Rn. 62–72 m.w.N.

12 → III. Rn. 13.

13 Grundl. W. Fikentscher 13 f.; in die gleiche Richtung tendierend Bachmann 361 f. („Marktversagen als ‚natürliche‘ Grenze der Privatautonomie“).

14 Bachmann 145.

15 Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio Art. 2 GG Rn. 125; Makowski 90 ff.

16 → XII. Rn. 9–18.

gerufen werden,¹⁷ bevor die Frage zu analysieren sein wird, ob und – wenn ja – in welchem Umfang Sportverbände sich bei der Gestaltung von Verbandsstatuten mit beschränkenden Auswirkungen auf verbandsunabhängige Dritte auf die in Art. 9 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 GRCh und Art. 11 Abs. 1 EMRK verankerte Verbandsautonomie stützen können.¹⁸ Abschließend wird der bei den entsprechenden Fallkonstellationen anzuwendende rechtliche Maßstab für die Inhalts- und Ausübungskontrolle zu ermitteln sein.¹⁹

2. Beispiele einer Normsetzung durch Sportverbände mit beschränkender Wirkung gegenüber verbandsunabhängigen Dritten

- 9 Die Fälle, in denen Sportverbände ohne, manchmal aber auch mit gezielter Absicht durch die Gestaltung ihrer Statuten die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten verbandsunabhängiger Dritter mittelbar, mitunter gar unmittelbar beschränken oder zumindest zu beschränken versuchen, lassen sich in verschiedene Kategorien unterteilen.²⁰ Dabei wird im Folgenden davon ausgegangen, dass ein Sportverband seine (un)mittelbaren Mitglieder und sonstige an seinen Sportveranstaltungen teilnehmende Athleten rechtswirksam an die Verbandsstatuten gebunden hat.²¹
 - a) Verbandsstatuten mit (un)absichtlich mittelbar beschränkender Wirkung gegenüber verbandsunabhängigen Dritten
- 10 Zahlreiche Verbandsstatuten, die sich direkt oder durch rechtswirksame Bezugnahme an die (un)mittelbaren Mitglieder oder Athleten richten, haben notwendigerweise, wenngleich unabsichtlich eine beschränkende Wirkung gegenüber verbandsunabhängigen Dritten. Solche Vorschriften adressieren in erster Linie die (un)mittelbaren Verbandsmitglieder, wirken sich dabei aber zwangsläufig auf verbandsunabhängige Dritte aus. Nahezu jede Verbandsregelung ist durch derartige, zumindest mittelbare Drittwirkungen gekennzeichnet. So verhindert etwa die auf den ersten Blick völlig unverdächtige Abseitsregel im Fußball, dass mehr Tore fallen. Das bedeutet zugleich, dass die Attraktivität eines Fußballspiels, sofern man diese auch an der Anzahl erzielter Tore bemisst, höher sein könnte. Auf diese Weise wird etwa Zuschauern und Medienanbietern ein eventuell interessanteres und abwechslungsreicheres Produkt vorenthalten.

17 → XII. Rn. 18 und III. Rn. 20–25.

18 → XII. Rn. 19–43.

19 → XII. Rn. 44–51.

20 So im Anschluss an *Seyb* 8 f.

21 Zu den Voraussetzungen → IV. Rn. 4–68.

Natürlich wird sich selten die wirkliche Motivationslage der Sportverbände bei Verabschiedung ihrer Verbandsstatuten mit einer über jeden Zweifel erhabenen Präzision bestimmen lassen, hier wird man letztlich von Fall zu Fall zu entscheiden haben. Für die weiteren Erwägungen in diesem Abschnitt braucht auch nicht ermittelt zu werden, ob die beschränkenden Wirkungen der Statuten gegenüber verbandsunabhängigen Dritten seitens des betreffenden Sportverbandes von Anfang an beabsichtigt waren oder nicht. Die Differenzierung kann jedoch Indizwirkung für die bei der Prüfung des Kartellverbotstatbestandes auftretende Frage haben, ob die Wettbewerbsbeschränkung gem. Art. 101 Abs. 1 AEUV seitens des Sportverbandes beabsichtigt war²² (wodurch sich sodann die Prüfung des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals der Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung erübrigt²³) oder lediglich bewirkt wurde²⁴ (was zwingend die Prüfung des genannten Spürbarkeitserfordernisses nach sich zieht²⁵).

Exemplarisch seien einige Fallkonstellationen angedeutet,²⁶ die bereits in der Praxis aufgetreten sind und die jeweils in nachfolgenden Abschnitten nochmals aufgegriffen und vertieft werden:

- Vielfach legen Sportverbände in ihren Statuten Beschränkungen hinsichtlich der Werbemöglichkeiten etwaiger Sponsoren in und an der Sportstätte oder für die an Sportwettkämpfen teilnehmenden Athleten und Sportclubs fest, die durchaus über die bereits bestehenden gesetzlichen Werbebeschränkungen (etwa für die Bereiche Alkohol, Tabak, pharmazeutische Produkte oder Glücksspiel) hinausgehen können. Aber auch von Bekleidungsvorschriften der Sportverbände können vergleichbare Restriktionen für Sportartikelhersteller ausgehen. Obgleich die betreffenden Verbandsvorschriften sich direkt an die regelungsunterworfenen Athleten und teilnehmenden Sportclubs richten, ist offensichtlich, dass sie sich auch einschränkend auf die Werbemöglichkeiten potentieller Sponsoren oder Sportausrüster auswirken, die nicht den Verbandsregelungen unterworfen sind.²⁷
- Im Fußballsport haben der Weltfußballverband FIFA sowie die nationalen Verbände über ihre Statuten teils massiv die Berufsausübung von Spielervermittlern reglementiert, die ihrerseits üblicherweise mit den Fußballverbänden weder mitgliederschaftlich noch in sonstiger Weise vertraglich verbunden sind. Verständlicherweise haben sich die Spielervermittler daher gegen die

22 S. hierzu stellvertr. Immenga/Mestmäcker/Zimmer, Bd. 1, Art. 101 Abs. 1 AEUV Rn. 129–131, 135–137 m.w.N.

23 EuGH ECLI:EU:C:2012:795, Rn. 37 = NZKart 2013, 111 – Expedia; Immenga/Mestmäcker/Zimmer, Bd. 1, Art. 101 Abs. 1 AEUV Rn. 143 m.w.N.

24 S. hierzu stellvertr. Immenga/Mestmäcker/Zimmer, Bd. 1, Art. 101 Abs. 1 AEUV Rn. 132–137 m.w.N.

25 Hierzu etwa Immenga/Mestmäcker/Zimmer, Bd. 1, Art. 101 Abs. 1 AEUV Rn. 138 ff. m.w.N.

26 S. auch Heermann ZWeR 2017, 24 (28–30).

27 → XIII. Rn. 618–654 m.w.N.

verbandsseitigen Berufsausübungsbeschränkungen zur Wehr gesetzt.²⁸ Denn sie können ihre Tätigkeit üblicherweise nicht auf andere Sportarten erstrecken. Zudem können sie sich den restriktiven Verbandsregelungen nicht entziehen, weil Spielertransfers erst rechtswirksam werden, wenn die beteiligten Spielervermittler sich vertraglich den entsprechenden Vorschriften unterworfen haben.²⁹

- 15 – In verschiedener Weise werden durch Verbandsstatuten auch Investoren beschränkt, die sich mehrheitlich oder mit erheblichen Anteilen an Clubs in der deutschen Fußballbundesliga³⁰ oder in europäischen Fußballligen³¹ oder aber an der Finanzierung von Fußballspielern³² beteiligen (wollen).
- 16 – Medien, die über Sportereignisse berichten wollen, sind als verbandsunabhängige Dritte in unterschiedlicher Weise von Verbandsstatuten betroffen. Diese legen etwa vielfach fest, dass TV-Rechte nicht von den Clubs individuell, sondern zentral vom Sportverband vermarktet werden.³³ Darüber hinaus regeln Sportverbände in ihren Statuten mitunter, ob bzw. in welcher Form zu privaten Zwecken oder aber von Zeitungsverlagen angefertigte Bewegtbilder von Fußballspielen in Amateurligen von verbandsunabhängigen Internetportalen genutzt werden dürfen.³⁴
- 17 – In den letzten Jahren haben sich – wie bereits zuvor angedeutet³⁵ – etablierte Sportverbände zunehmend gegen im Entstehen begriffene oder bereits gegründete Konkurrenzverbände oder private Konkurrenzveranstalter auf vielfältige Art und Weise zur Wehr gesetzt. Adressaten der beschränkenden Verbandsregelungen sind zwar die (un)mittelbaren Verbandsmitglieder, die durch entsprechende Sanktionsandrohungen faktisch daran gehindert werden, sich den verbandsunabhängigen Dritten als Mitglied anzuschließen sowie an den von ihnen durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.³⁶ Private Konkurrenzveranstalter werden aber mittelbar durch diese Verbandsmaßnahmen stark beeinträchtigt.

28 Vgl. EuG Slg. 2005, II-209 = SpuRt 2005, 102 – Piau; LG Frankfurt/Main SpuRt 2015, 263; OLG Frankfurt SpuRt 2016, 173; LG Frankfurt/Main BeckRS 2019, 40640, Rn. 81–101; OLG Frankfurt GRUR-RS 2021, 37096.

29 → XIII. Rn. 548–591 m.w.N.

30 Vgl. insb. § 8 Abs. 3 Satzung DFL e.V., sog. 50+1-Regel; → XIII. Rn. 268–310 m.w.N.

31 S. UEFA Reglement zur Klubfinanzierung und zum finanziellen Fair Play (FFP); → XIII. Rn. 171–202 m.w.N.

32 Vgl. Art. 18^{bis} und 18^{ter} FIFA Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern; → XIII. Rn. 592–617 m.w.N.

33 § 2 Abs. 1.3. Satzung DFL GmbH; → XIII. Rn. 709–880 m.w.N.

34 Grundl. hierzu BGHZ 187, 255 = SpuRt 2011, 158 – Hartplatzhelden.de; LG München I SpuRt 2015, 219.

35 → XII. Rn. 1–8.

36 Ausf. hierzu → XIII. Rn. 73–100 m.w.N.

b) Verbandsstatuten mit absichtlich unmittelbar beschränkender Wirkung gegenüber verbandsunabhängigen Dritten

Obgleich man es sich eigentlich kaum vorstellen kann (und will), so gibt es doch in Deutschland zumindest einen Sportverband, der noch immer glaubt, sich wie eine Ersatzlegislative gerieren und auf diese Weise auch verbandsunabhängigen Dritten über seine Verbandsstatuten unmittelbar rechtliche Pflichten auferlegen zu können.³⁷ Es ist schon bemerkenswert, mit welcher Leichtigkeit und Chuzpe der Deutsche Triathlon Union e.V. (DTU) die mangels Unterscheidungskraft und aufgrund ihres rein beschreibenden Charakters nicht als Marken eintragungsfähigen Begriffe „Triathlon, Crosstriathlon, Duathlon, Crossduathlon, Paratriathlon, Wintertriathlon, Aquathlon, Swim & Run, SwimRun, Aqua Bike, Bike & Run“ durch eine Regelung in der DTU-Veranstalterordnung (2021)³⁸ noch immer exklusiv und ohne Einschränkungen für sich beansprucht.³⁹ Zugleich werden Drittveranstalter verpflichtet, vor der beabsichtigten Verwendung einer der genannten Begrifflichkeiten beim DTU e.V. eine natürlich gebührenpflichtige Genehmigung einzuholen und sich der Sportordnung und Veranstalterordnung der DTU zu unterwerfen.⁴⁰

3. Grundlage der Normsetzungsgewalt von Sportverbänden gegenüber verbandsunabhängigen Dritten

Die Grundlage der Normsetzungsgewalt von Sportverbänden kann mit Wirkung gegenüber verbandsunabhängigen Dritten keine andere sein als mit Wirkung gegenüber den (un)mittelbaren Mitgliedern des Verbandes.⁴¹ Insoweit kommt eine vom Staat abgeleitete Kompetenz zur Normsetzung und -anwendung in eigenen Angelegenheiten nicht in Betracht. Denn bei Art. 9 Abs. 1 GG handelt es sich

37 S. in diesem Zusammenhang auch schon OLG Düsseldorf NZKart 2013, 253 – Triathlon sowie krit. hierzu *Heermann* WRP 2016, 147, Rn. 17–27.

38 „Die Veranstaltungsordnung der Deutschen Triathlon Union e.V. (VaO)“ (Ausgabe 2021) – abrufbar unter https://www.triathlondeutschland.de/sites/default/files/documents/2021-03/VaO_2021_Final_2.pdf (zuletzt besucht am 21.10.2021).

39 So anmaßend waren in Deutschland noch nicht einmal das Internationale Olympische Komitee und das damalige Nationale Olympische Komitee für Deutschland (letzteres schloss sich am 20.5.2006 mit dem damaligen Deutschen Sportbund zum Deutschen Olympischen Sportbund zusammen) vorgegangen, sondern hatten den nationalen Gesetzgeber veranlasst, ihnen in § 2 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen vom 31.3.2004 (OlympSchG) das ausschließliche Recht auf die Verwendung und Verwertung des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen – beide ihrerseits in Deutschland nicht als Marken eintragungs- und schutzfähig – zuzusprechen.

40 Allg. zur Problematik → XIII. Rn. 73–100.

41 Dazu bereits ausf. → III. Rn. 20–25 m.w.N.

vorrangig um ein Abwehrgrundrecht, das Freiheit im und zum Staat gewährt.⁴² Der Ableitung einer eigenen Rechtsetzungsbefugnis der Sportverbände aus Art. 9 Abs. 1 GG steht auch das Streben des Staats zu ausschließlicher rechtlicher Selbstbestimmung entgegen.⁴³ Den rechtlichen Anknüpfungspunkt bildet nach vorherrschender und auch hier vertretener Rechtsauffassung⁴⁴ vielmehr Art. 2 Abs. 1 GG, welcher nicht nur die allgemeine Handlungsfreiheit gewährleistet, sondern als deren Konkretisierung auch die Privatautonomie. Darunter versteht man bekanntlich das Recht, seine privaten Rechtsverhältnisse nach eigener Entscheidung zu gestalten. Dabei spiegelt die Privatautonomie das Ideal, in einer freien Gesellschaft nach seinem Willen selbstverantwortlich zu handeln. Die Privatautonomie gewährt einem Sportverband damit freilich keine Grundlage für ein unmittelbares Eingreifen (z.B. durch Auferlegung von Rechtspflichten⁴⁵) in Rechtsverhältnisse derjenigen, die weder als unmittelbare noch als mittelbare Mitglieder Einfluss auf die Gestaltung von Verbandsstatuten nehmen konnten.

4. Reichweite der Verbandsautonomie im Verhältnis zu verbandsunabhängigen Dritten

a) Meinungsstand

aa) BVerfG

20 Das BVerfG hat in einem Nichtannahmebeschluss vom 24.9.2014 seine Position zur Reichweite der Verbandsautonomie gegenüber Verbandsmitgliedern, aber auch gegenüber verbandsunabhängigen Dritten unter Bezugnahme auf seine vorangegangene Judikatur zusammengefasst. Wegen der erheblichen Bedeutung der Rechtsauffassung des BVerfG seien die relevanten Passagen des Beschlusses inklusive der Verweise auf frühere Entscheidungen im Wortlaut wiedergegeben (Hervorhebungen durch *Verfasser*):⁴⁶

„13. a) Das Grundrecht des Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistet die Freiheit, sich zu Vereinigungen des privaten Rechts zusammenzuschließen (vgl. BVerfGE 10, 89 (102) = NJW 1959, 1675; BVerfGE 10, 354 (361 f.) = NJW 1960, 619). Mit dem Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden, garantiert Art. 9 Abs. 1 GG die freie soziale Gruppenbildung (vgl. BVerfGE 38, 281 (302 f.) = NJW 1975, 1265). Der Schutz des Grundrechts umfasst sowohl für Mitglieder als auch für die Vereinigung die

42 Dürig/Herzog/Scholz/Scholz Art. 9 GG Rn. 34; Hau/Poseck/Schöpflin § 21 BGB Rn. 58; Esposito 114; auch Steiner in Tettinger/Vieweg, 2004, 222 (240 f.) betont den Schutzcharakter von Art. 9 Abs. 1 GG.

43 Grundl. F. Kirchhof 171, 176; i.Erg. ebenso Esposito 114 f.; Zinger 63.

44 → III. Rn. 22–25 m.w.N. zum Meinungsstand.

45 → XII. Rn. 18.

46 BVerfG NJW 2015, 612, Rn. 13–15 – Raucherclub.

Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren ihrer Willensbildung und die Führung ihrer Geschäfte (vgl. BVerfGE 50, 290 (354) = NJW 1979, 699) sowie **das Recht auf Entstehen und Bestehen** (vgl. BVerfGE 13, 174 (175) = NJW 1961, 2251).

14. **Art. 9 Abs. 1 GG schützt insbesondere vor einem Eingriff in den Kernbereich des Vereinsbestands und der Vereinstätigkeit** (vgl. BVerfGE 30, 227 (241) = NJW 1971, 1123; BVerfGE 80, 244 (252 f.) = NJW 1990, 37). Das Grundrecht kann indes einem gemeinsam verfolgten Zweck keinen weitergehenden Schutz vermitteln als einem individuell verfolgten Interesse (vgl. BVerfGE 50, 290 (353) = NJW 1979, 699; BVerfGE 54, 237 (251) = NJW 1980, 2123). **Betätigt sich eine Vereinigung im Rechtsverkehr wie Einzelpersonen auch, ist diese Betätigung grundrechtlich nicht durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützt, denn die Vereinigung und ihre Tätigkeit bedürfen insoweit nicht als solche des Grundrechtsschutzes; dieser richtet sich vielmehr nach den materiellen (Individual-)Grundrechten** (vgl. BVerfGE 70, 1 (25) = NJW 1986, 772).
15. b) Nach diesen Maßstäben ist der Schutzbereich von Art. 9 Abs. 1 GG durch ein Rauchverbot bereits nicht berührt. Das Rauchverbot betrifft den Verein – und damit auch die Bf. [= Beschwerdeführer] als Vereinsmitglied – nicht in einer von Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Tätigkeit. Die Regelungen des Gesundheitsschutzgesetzes verbieten ebenso wie die angegriffenen Entscheidungen weder die Gründung, das Bestehen oder den Fortbestand des Vereins noch stehen sie dem Beitritt oder der Mitgliederwerbung entgegen. Ein Rauchverbot in den Vereinsräumlichkeiten ist jedenfalls dann kein Eingriff in die Betätigungsfreiheit des Vereins und der Vereinsmitglieder, wenn die Räumlichkeiten zwar zur Ausübung des gemeinsam verfolgten Vereinszwecks – dem gemeinsamen Rauchen – genutzt werden sollen, aber auf Grund der offenen Mitgliederstruktur tatsächlich öffentlich zugänglich sind. **Die Gründung eines Vereins kann den Grundrechtsschutz einer individuellen Tätigkeit insofern nicht erweitern** (vgl. BVerfGE 54, 237 (251) = NJW 1980, 2123; BVerfG [2. Kammer des Ersten Senats] NJW 1996, 1203; BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats] NJW 2000, 1251; vgl. auch BayVerfGH NVwZ-RR 2012, 261 Ls. = BeckRS 2012, 46982; *Entsch. v. 11.9.2013 – Vf. 100-VI-12, BeckRS 2013, 56095*). **Die rechtliche Zulässigkeit des Vereinszwecks muss an der Zulässigkeit des entsprechenden Individualverhaltens gemessen werden; Art. 9 Abs. 1 privilegiert nicht die kollektive gegenüber der individuellen Zweckverfolgung (...).** Dagegen spricht auch nicht, dass ein Rauchverbot für einen Raucherverein existenzbedrohend sein kann, denn Art. 9 Abs. 1 GG schützt nicht den gemeinsamen Tabakgenuss, dem ein **spezifischer Bezug zur korporativen Organisation** fehlt (...).“

Festzuhalten bleibt, dass nach Auffassung des BVerfG sich die Verbandsautonomie gem. Art. 9 Abs. 1 GG nicht auf sämtliche Tätigkeiten eines Vereins erstreckt, sondern in verschiedener Hinsicht Einschränkungen der sachlichen Schutzzreichweite des Grundrechts bestehen. So gewährleistet Art. 9 Abs. 1 GG zwar vereinigungsspezifische Betätigungen, was aber nur für einen gewissen „Kernbereich des Vereinsbestandes und der Vereinstätigkeit“ gelten soll. Dies betrifft bei Vereinigungen insbesondere „die Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren ihrer Willensbildung und die Führung ihrer Geschäfte sowie das Recht auf Entstehen und Bestehen“. Zudem gelten Einschränkungen

bei nach außen wirkenden Tätigkeiten, soweit sich „eine Vereinigung im Rechtsverkehr wie Einzelpersonen auch“ betätigt.

bb) Zivilgerichte

- 22 In der Rechtsprechung deutscher Zivilgerichte ist die Ausgangsproblematik gleichfalls schon thematisiert worden, ohne dass dabei jedoch auf die Erwägungen des BVerfG Bezug genommen worden ist. So hat sich etwa das LG Frankfurt/Main⁴⁷ trotz der dem DFB durch Art. 9 Abs. 1 GG gewährten Verbandsautonomie ausdrücklich nicht daran gehindert gesehen, das DFB-Reglement für Spielervermittlung einer detaillierten Rechtsprüfung zu unterziehen. Nach der Feststellung, dass eine satzungsunterworfen getroffene Entscheidung eines Verbandes zu einem Mitglied nur eingeschränkt gerichtlich nachprüfbar sei, ist die anschließende Argumentation des LG Frankfurt/Main durchaus bemerkenswert:⁴⁸

„Im vorliegenden Fall hingegen ist die Besonderheit zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner [= DFB] Regelungen nicht gegenüber Mitgliedern schafft, sondern vielmehr aufgrund seiner Monopolstellung gegenüber nicht verbandsunterworfenen Dritten ‚reguliert‘. [...] Hier geht es jedoch darum, dass die Antragsgegnerin aufgrund ihrer Monopolstellung Dritte faktisch in die Verbandsherrschaft zwingt, indem sie Verbandsangehörige mit Sanktionen bedroht, sollten diese nicht auf die Antragstellerin [= Spielervermittleragentur] im Sinne einer Zustimmung zur Vermittlererklärung einwirken. Insofern fehlt es an der freiwilligen Unterwerfung; es handelt sich vielmehr um eine durch wirtschaftlichen Druck erzwungene Unterwerfung eines nicht verbandsangehörigen Dritten.“

- 23 Deutlich zeigen sich in diesem Kontext Parallelen zur kontrovers diskutierten Rechtsfrage, ob und unter welchen Umständen sich Athleten einer Schiedsvereinbarung freiwillig unterwerfen,⁴⁹ ohne dass diese Problematik vom LG Frankfurt/Main jedoch auch nur angedeutet würde. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Gericht eine solche nach außen wirkende Tätigkeit des DFB nicht mehr dem Schutzbereich der in Art. 9 Abs. 1 GG verankerten Verbandsautonomie zugerechnet hat. In der nächsten Instanz hat das OLG Frankfurt im Rahmen des Verfügungsverfahrens den Aspekt der Verbandsautonomie überhaupt nicht mehr erwähnt,⁵⁰ ebenso das LG Frankfurt/Main und das OLG Frankfurt im Hauptsacheverfahren.⁵¹

47 LG Frankfurt/Main SpuRt 2015, 263 (267).

48 LG Frankfurt/Main SpuRt 2015, 263 (267 f.).

49 → IV. Rn. 220–236 m.w.N. am Beispiel einer Schiedsvereinbarung zum CAS.

50 OLG Frankfurt SpuRt 2016, 173–176.

51 LG Frankfurt/Main BeckRS 2019, 40640; OLG Frankfurt GRUR-RS 2021, 37096.

cc) *EuG, EU-Kommission und BKartA*

Auch das EuG⁵² und zuvor die EU-Kommission⁵³ sowie das BKartA⁵⁴ haben sich bereits mit Fällen auseinandergesetzt, in denen Statuten von Sportverbänden sich beschränkend auf verbandsunabhängige Dritte auswirkten. Die jeweiligen Entscheidungsgründe sind durch eine auffällige Gemeinsamkeit gekennzeichnet: Der Rechtsbegriff der Verbandsautonomie, aber auch etwaige Synonyme werden im Rahmen der kartellrechtlichen Prüfungen nicht erwähnt und zudem argumentativ nicht sinngemäß zugunsten der betroffenen Sportverbände (International Skating Union, Olympische Bewegung) verwendet. Zufall? Es kann dahinstehen, ob das EuG und die Kartellbehörden im Hinblick auf die streitgegenständlichen, verbandsunabhängige Dritte beschränkenden Statuten den Schutzbereich der Verbandsautonomie gar nicht erst eröffnet haben. Denn in jedem Fall ist den Besonderheiten des Sports, die letztlich Ausfluss der Verbandsautonomie sind, insbesondere im Rahmen der Anwendung des *Meca-Medina*-Tests⁵⁵ Rechnung getragen worden.

dd) *Schrifttum*

Das verfassungsrechtlich orientierte Schrifttum⁵⁶ und auch Literaturmeinungen im Sportrecht⁵⁷ haben sich im Ansatz der Rechtsauffassung des BVerfG angeschlossen. Daran ändert letztlich auch eine abweichende Terminologie nichts, wenn etwa zwischen „dem mit der Gründung und Existenzsicherung des Vereins unmittelbar zusammenhängenden Verhalten“ und „dem vereinszweckrealisierenden Außenwirken“ differenziert wird.⁵⁸ Konkreter wird *Cornils*,⁵⁹ der bei nach außen wirkenden Tätigkeiten einen Schutz durch Art. 9 Abs. 1 GG nur annimmt, wenn ein enger Zusammenhang mit dem Bestand und der Organisation der Vereinigung bestehe und die Maßnahme namentlich der Sicherung ihrer Existenz- und Funktionsfähigkeit diene. Hierunter fielen etwa die Mitgliederwerbung und die Selbstdarstellung nach außen. Eine nach außen wirkende, indes nicht vereins-

52 EuG ECLI:EU:T:2020:610 = BeckRS 2020, 35398 = SpuRt 2021, 156 – ISU/Kommission (Beschränkungen gegenüber Eisschnellläufern und einem verbandsunabhängigen privatem Sportveranstalter).

53 EU-Komm. 8.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final – ISU's Eligibility Rules (Beschränkungen gegenüber Eisschnellläufern und einem verbandsunabhängigen privatem Sportveranstalter).

54 BKartA 25.2.2019 – B2-26/17 = BeckRS 2019, 4347 – Rule 40 Bye-Law 3 OC (Beschränkungen gegenüber deutschen Olympiateilnehmern und deren verbandsunabhängigen Sponsoren).

55 → VI. Rn. 164–385 und VII. Rn. 67–71 m.w.N.

56 BeckOK-GG/*Cornils* Art. 9 GG Rn. 9 ff.; Dürig/Herzog/Scholz/Scholz Art. 9 GG Rn. 87; *Heinrich* 54 ff.

57 *Henneberg* 85 f.; *Krogmann* 63; *Nolte* 116; *Räker* 107 f.; *Seyb* 25; *Heermann* ZWeR 2017, 24 (31 f.); modifizierend *Esposito* 111, 125 f.

58 *Sachs/Höfling* Art. 9 GG Rn. 19 f.; im Anschluss daran Dürig/Herzog/Scholz/Scholz Art. 9 GG Rn. 87, der seinerseits in Rn. 40 zwischen einem „Inhaltsrecht“ und einem „Ausübungsrecht“ differenziert.

59 BeckOK-GG/*Cornils* Art. 9 GG Rn. 12 f.

spezifische Tätigkeit, die ihrem Gegenstand nach auch von natürlichen Personen ausgeübt werden könne, bleibe indes dem jeweils sachlich einschlägigen Grundrecht zugeordnet. Diesen Ansatz überträgt *Cornils*⁶⁰ sodann auf das Spannungsverhältnis von Verbandsautonomie und Vertragsfreiheit. Von einer sog. vereinspezifischen Vertragsfreiheit und somit vom Schutz des Art. 9 Abs. 1 GG erfasst sei der Abschluss von rechtserheblichen Vereinbarungen hinsichtlich der Gründung und Selbstorganisation der Vereinigung (z.B. Vereinssatzung mit Vereinsordnungen). Dem sonstigen rechtsgeschäftlichen Verkehr, auch und gerade soweit er auf die Verwirklichung des Vereinszwecks gerichtet sei (Unternehmenstätigkeit, Hilfs- und Hauptgeschäfte des Vereins), fehle hingegen der spezifische Bezug zur korporativen Organisation. Derartige Aktivitäten seien durch Art. 2 Abs. 1 GG oder bei Unternehmensträgern durch Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG (berufliche bzw. eigentumsbezogene Vertragsfreiheit) geschützt.

ee) Berücksichtigungsfähigkeit eines „Elements der Autonomie“ (Steiner)

- 26 Insbesondere *Steiner* plädierte bereits im Jahr 2004 dafür, den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG zumindest partiell auch auf nach außen wirkende Tätigkeiten von Sportverbänden auszudehnen.⁶¹ Den Ausgangspunkt bildete für ihn die Überzeugung,⁶² dass auch der gewerbliche Sport primär ein soziales und kulturelles Phänomen sei. Denn er lebe nach Regeln, die sich eine weltweite Sportgemeinschaft selbst gebe, sei nicht Wirtschaft, habe allerdings wirtschaftliche Voraussetzungen und wirtschaftliche Folgen und deshalb wirtschaftliche Relevanz. Vergleichbar den von der Verfassung besonders geschützten Institutionen Partei, Kirche und Tarifpartner müsse auch dem gewerblichen Sport ein Schutz gewährt werden, ohne dass damit eine Analogie zu fordern sei. Daraus zog *Steiner* folgenden Schluss:⁶³ Da Art. 9 Abs. 1 GG in seiner Ausformung durch die Rechtsprechung nur einen Binnenschutz begründe, genüge dieser dem zuvor als erforderlich beschriebenen Schutzbedürfnis nicht. Erforderlich sei im Sportkontext daher eine Modifikation. Denn Wert- und Maßstabbildung, hervorgebracht durch die verbandlichen Regeln, würden das Selbstverständnis des Sports bestimmen. Geschaffen werde dort eine Sonderethik des Sports, die einer pluralistischen Gesellschaft vom Staat und seiner Rechtsordnung nicht verbindlich auferlegt werden könne („Wertautonomie“).

60 BeckOK-GG/*Cornils* Art. 9 GG Rn. 14.

61 *Steiner* in Tettinger/Vieweg, 2004, 222 (243 f.); so i.Erg. auch für das Verhältnis der Verbandsautonomie zur Berufsfreiheit *St. Horn* 131 f.

62 *Steiner* in Tettinger/Vieweg, 2004, 222 (239 f.).

63 *Steiner* in Tettinger/Vieweg, 2004, 222 (241 f.).

Daran knüpfte *Steiner* seine Forderung nach der Berücksichtigungsfähigkeit eines „Elements der Autonomie“ an (Hervorhebung durch *Verfasser*):⁶⁴ 27

„Sein [des Sports] Selbstverständnis, von Erfahrung, Tradition, Sonderwissen und verbandsdemokratischer Willensbildung getragen, hat die allgemeine Rechtsordnung angemessen zu berücksichtigen. Diese verfassungsrechtliche Absicherung durch Art. 9 Abs. 1 GG kann nicht verloren gehen, wenn der Sport Aktivitäten entfaltet, die ihn in den Geltungsbereich des Wirtschaftsrechts gelangen lassen. Grundrechtlich lebt die sportliche Vereinigung, wenn sie außenaktiv wird, nicht nur von den Grundrechten, deren Schutzbereich jeweils durch diese Außenbetätigung aktiviert wird. Ihr Vereinigungsgrundrecht reichert den Schutzgehalt dieser Grundrechte, die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG etwa, an durch das **Element der Autonomie**. Das Selbstverständnis des Sports ist zu berücksichtigen bei der Auslegung und Anwendung des allgemeinen staatlichen Rechts, kann aber unter besonderen Umständen sogar dessen bereichsspezifische Modifikation erzwingen, etwa dann, wenn die Anwendung staatlichen Rechts den Sport in seinem genuinen, unvergleichlichen und spezifischen Kern trifft und damit intensiver als andere Normadressaten.“

Wozu die postulierte Berücksichtigungsfähigkeit eines „Elements der Autonomie“ bei Betätigungen von Sportverbänden mit Außenwirkung führen soll, liegt auf der Hand. Bei einer etwaigen Abwägung der widerstreitenden Interessen der Sportverbände einerseits und verbandsunabhängiger Dritter andererseits könnte die Schutzbedürftigkeit der Sportverbände deutlich höher eingestuft werden. Denn Sportverbände könnten sich in einer solchen Konstellation auf das spezielle, abgesehen vom engen Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 2 GG im Grundsatz schrankenlos gewährte Spezialgrundrecht des Art. 9 Abs. 1 GG berufen und nicht nur auf das allgemeine Auffanggrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG. Damit würde in der Waagschale der Sportverbände bei jeglichen Interessenabwägungen von vornherein ein im doppelten Sinne des Wortes *gewichtigeres* Grundrecht ruhen und die Verbandsseite würde zugleich in rechtlicher Hinsicht einen erheblichen Startvorteil (allerdings ohne Sieggarantie) genießen. 28

Soweit ersichtlich, haben sich in der Folge staatliche Gerichte in Deutschland *Steiners* Ansatz nicht zu eigen gemacht. Vor dem Hintergrund der Forderung nach einer Berücksichtigungsfähigkeit eines „Elements der Autonomie“ wird indes nachvollziehbar, weshalb das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen unter dem Vorsitz *Steiners* in zwei Schiedssprüchen zur sog. 50+1-Regel sowie zur verschuldensunabhängigen Haftung von Fußballclubs bei Zuschauerausschreitungen gem. § 9a DFB-RuVO⁶⁵ den Aspekt der Verbandsautonomie besonders stark betont hat, obgleich zumindest im erstgenannten Verfahren die Interessen Dritter, d.h. der potentiellen Investoren, betroffen waren. 29

⁶⁴ *Steiner* in Tettinger/Vieweg, 2004, 222 (243 f.).

⁶⁵ → X. Rn. 29–42 m.w.N.

- 30 In der Folge hat *Steiner* seine nunmehr leicht abweichende Positionierung zur Ausgangsproblematik anhand des konkreten Falles in einer Fachpublikation aus dem Jahr 2018 erneut zum Ausdruck gebracht:⁶⁶

„Was dies für die wieder in die Diskussion und in den gerichtlichen Streit gekommene 50+1-Regel des deutschen Profifußballs bedeutet, lässt sich derzeit nicht zuverlässig überschauen. Maßstab der Maßstäbe des geltenden Rechts ist Art. 101 AEUV. In diesem Rechtskonflikt muss sich die Verbandsautonomie nicht von vornherein zurückziehen. Ihr Schutzbereich endet nicht schon dort, wo Belange Dritter von Verbandsstatuten betroffen sind. ‚50+1‘ ist eine Regel, deren satzungsgemäßer Erlass von der grundgesetzlich sowie unions- und menschenrechtlich geschützten Freiheit jeder Vereinigung gedeckt ist, einen gemeinsamen Zweck zu organisieren. Sie verlässt den Schutzbereich nicht, wenn (mittelbar) die Investitionsoptionen Dritter eingeschränkt werden. Im Ergebnis ist die durch § 8 Nr. 2 und 3 der Satzung der DFL Deutsche Fußballliga e.V. statutarisch vorgesehene Einschränkung solcher Optionen nicht anders zu sehen als die satzungsmäßige Festlegung der Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die notwendig bestimmte Personen einschließt und bestimmte Personen ausschließt. Die Bestimmung über die Mitgliedschaft gehört aber zu dem durch die Vereinigungsfreiheit geschützten Freiheitsraum (BVerfGE 124, 34, 42). Über den Zugang zur Mitwirkung an der Verwirklichung des Vereins- und Verbandszwecks entscheiden die Mitglieder grundsätzlich als Akt der Autonomie.“

- 31 Diese Erwägungen können nur teilweise überzeugen. Zunächst ist die von *Steiner* vorgenommene Bezugnahme auf eine Entscheidung des BVerfG schief, weil das zitierte Verfahren verbandsexterne Dritte betraf, die faktisch eine Mitgliedschaft in dem Verband hätten beantragen können und wollen. Dies ist mit der Interessenlage der von der 50+1-Regel mittelbar betroffenen, potentiellen (Mehrheits-)Investoren nicht vergleichbar. Denn diese streben von vornherein – anders als die Fußballkapitalgesellschaften, an denen sie beteiligt sind oder eine (Mehrheits-)Beteiligung anstreben – keine Mitgliedschaft im DFL e.V. an und könnten eine solche auch nicht erlangen. Selbst *Steiner* scheint davon auszugehen, dass hier im Verhältnis des DFL e.V. zum Investor ein Außenwirken des Verbandes betroffen ist, das nicht in den Schutzbereich von Art. 9 Abs. 1 GG fallen könnte. Natürlich hätte der Fußballverband von vornherein festlegen können, dass Investoren bei Bundesligacclubs eine Mehrheitsbeteiligung an etwaigen Fußballkapitalgesellschaften ausnahmslos nicht erlaubt ist. Dies wäre der Situation vergleichbar gewesen, dass eine Vereinigung wie etwa ein Verein zur Förderung der Interessen langer Menschen die Mitgliedschaft von einer Mindestkörpergröße abhängig macht.⁶⁷ Indes hatte die 50+1-Regel gem. Art. 8 Abs. 3 der Satzung des DFL e.V. von vornherein Ausnahmen für die Bundesligisten Bayer 04 Leverkusen und VfL Wolfsburg vorgesehen, so dass man nachträglich im Lichte des vereinsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes anderen Investoren unter verbandsautonom fest-

⁶⁶ *Steiner* SpuRt 2018, 186 (187 f.).

⁶⁷ Wie der Klub langer Menschen (KLM) Deutschland e.V., zu Details s. <https://www.klub-langer-mensch.de/> (zuletzt besucht am 7.2.2022).

gelegten und später konkretisierten Voraussetzungen gleichfalls die Möglichkeit zum Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung einräumen musste.⁶⁸ Spätestens aber, wenn das Präsidium des DFL e.V. nach § 8 Abs. 3 Unterabs. 5 und 6 der Satzung des DFL e.V. eine Entscheidung darüber treffen muss(te), ob bei einem Investor die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der 50+1-Regel vorliegen, betätigt(e) es sich in rechtsverbindlicher Weise zugunsten oder zulasten eines Dritten, d.h. des Investors, im Außenverhältnis, auch wenn nicht dieser, sondern die Fußballkapitalgesellschaft als Mitglied des DFL e.V. Adressat dieser Entscheidung sein sollte. Daher kann man durchaus berechtigte Zweifel hegen, ob die geschilderte Problematik überhaupt in den Schutzbereich von Art. 9 Abs. 1 GG fällt, wie er vom BVerfG und der im Schrifttum vorherrschenden Meinung definiert wird.⁶⁹ Diesbezüglich hätte *Steiner* nunmehr auf seinen schillernden Ansatz von der Berücksichtigungsfähigkeit eines „Elements der Autonomie“ bei der Interessenabwägung zurückgreifen können, was er in dem zitierten Beitrag aus dem Jahr 2018 indes nicht tat.

b) Würdigung

aa) Vorzugswürdigkeit des Ansatzes des BVerfG und der vorherrschenden Auffassung im Schrifttum

Die Bestimmung des Schutzzumfangs der Verbandsautonomie gem. Art. 9 Abs. 1 GG, wie sie seitens des BVerfG und der vorherrschenden Ansicht im Schrifttum vorgenommen wird,⁷⁰ überzeugt. Das gilt zunächst für die verbandsintern wirkenden und deshalb unter dem Schutz von Art. 9 Abs. 1 GG stehenden Maßnahmen, die sich auf einen „Kernbereich des Vereinsbestandes und der Vereinstätigkeit“ erstrecken. Sie erfordern einen spezifischen Bezug zu den korporativen Verbandstätigkeiten, mithin einen engen Zusammenhang mit dem Bestand und der Organisation der Vereinigung und der Sicherung ihrer Existenz- und Funktionsfähigkeit. Nur wenige nach außen wirkende Tätigkeiten erfüllen diese Voraussetzungen (z.B. Mitgliederwerbung und Selbstdarstellung). Wenn die Vereinigung sich im Rechtsverkehr jedoch wie eine Einzelperson auch in einer Weise betätigt, die nicht die Gründung, den Bestand oder die Existenz des Verbandes oder die Organisation allein seiner verbandsinternen Beziehungen betrifft, ist der Schutzbereich von Art. 9 Abs. 1 GG nicht eröffnet und es greifen die für jedermann einschlägigen Grundrechte (Art. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG).

⁶⁸ Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen SpuRt 2011, 259 (262) = CaS 2011, 334 (337).

⁶⁹ → XII. Rn. 20 f., 25 m.w.N.

⁷⁰ → XII. Rn. 20 f., 25 m.w.N.

- 33 Diese Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig, wie im vorangehenden Abschnitt am Ende das Beispiel der sog. 50+1-Regel gezeigt hat. Natürlich hat – wie *Steiner* zutreffend betont⁷¹ – eine Vereinigung unter dem Schutz der Verbandsautonomie das Recht, Aufnahmevoraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft aufzustellen (z.B. keine Mehrheitsbeteiligungen verbandsfremder Investoren an ausgegliederten Fußballkapitalgesellschaften). Diese Verbandsregelungen müssen sodann aber unterschiedslos gelten, was bei der erwähnten 50+1-Regel zumindest anfangs nicht der Fall gewesen war. In diesem speziellen Fall war zur Durchsetzung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen durch den DFL e.V. eine unmittelbare (und eben nicht allein mittelbare) Außenwirkung der Klausel vorprogrammiert. Dieser Argumentation könnte man freilich entgegenhalten, dass auch bei unterschiedslos geltenden Aufnahmevoraussetzungen ein Tätigwerden des Verbandes mit Außenwirkung unvermeidbar ist, wenn etwa ein Bewerber um eine Mitgliedschaft die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt und der Verband ihm gegenüber eine entsprechende Entscheidung treffen muss. Demgegenüber können allein den „Kernbereich des Vereinsbestandes und der Vereinstätigkeit“ betreffende Statuten – wie etwa komplette Werbeverbote an und in den Sportstätten auf Werbepanellen etc. oder das generelle und ausnahmslose Verbot von Beteiligungen an Sportclubs – leichter dem Schutzbereich der Verbandsautonomie zugeordnet werden.

bb) Keine Berücksichtigungsfähigkeit eines „Elements der Autonomie“ (Steiner)

- 34 Bereits an anderer Stelle ist eine kritische Auseinandersetzung mit *Steiners* im Jahr 2004 präsentierten Denkansatz erfolgt.⁷² Die betreffenden Erwägungen werden nachfolgend aufgegriffen und vertieft.
- 35 *Steiners* Ansatz kann nicht überzeugen: Er lässt zunächst offen, in welchem Umfang bei einer Tätigkeit eines (Sport-)Verbandes mit Außenwirkung dessen Belangen durch die Berücksichtigung eines „Elements der Autonomie“ bei der Abwägung zur Auflösung einer Grundrechtskollision zusätzliches Gewicht zukommen soll. Die Wichtigkeit des „Elements der Autonomie“ sollte man trotz der Bezeichnung jedoch keinesfalls unterschätzen, denn nach *Steiners* Auffassung⁷³ sei das Selbstverständnis des Sports zu berücksichtigen bei der Auslegung und Anwendung des allgemeinen staatlichen Rechts und könne unter besonderen Bedingungen sogar dessen bereichsspezifische Modifikation erzwingen, wenn etwa die Anwendung staatlichen Rechts den Sport in seinem genuinen, unvergleichlichen und spezifischen Kern und damit intensiver als andere Normadressaten treffe.

71 *Steiner* SpuRt 2018, 186 (187 f.).

72 *Heermann* ZWeR 2017, 24 (34 f.).

73 *Steiner* in Tettinger/Vieweg, 2004, 222 (243 f.).

Der Berücksichtigungsfähigkeit eines „Elements der Autonomie“ bei Verbandshandeln mit Außenwirkung steht indes entgegen, dass sich hierfür Anknüpfungspunkte im Grundgesetz und auch in der Rechtsprechung des BVerfG⁷⁴ gerade nicht finden lassen. Dies kann auch nicht überraschen, weil sich nach Auffassung des BVerfG der von Art. 9 Abs. 1 GG gewährte Schutz nur auf die interne verbandsspezifische Betätigung erstreckt. Zudem vermag *Steiners* Ansatz eine größere Vorhersehbarkeit der sich bei der rechtlichen Bewertung der Interessenskollision ergebenden Ergebnisse nicht zu gewährleisten. Offen bleibt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß der Schutzgehalt der allgemeinen Grundrechte durch Art. 9 Abs. 1 GG soll angereichert werden können.⁷⁵ Bereits *Steiners* Ausgangsthese, dass der gewerbliche Sport primär ein soziales und kulturelles Phänomen, jedoch nicht Wirtschaft sei,⁷⁶ ging schon im Jahr 2004 deutlich erkennbar an der Realität vorbei und würde von ihm heute vermutlich auch nicht mehr so vertreten werden. Denn andernfalls hätte er das Kartellverbot gem. Art. 101 AEUV zuletzt wohl kaum als „Maßstab der Maßstäbe des geltenden Rechts“ eingestuft.⁷⁷

Einer angemessenen Berücksichtigung der Belange des Sports wird gerade im wirtschaftlichen Bereich der auf klare, objektive Kriterien gestützte *Meca-Medina-Test*⁷⁸ besser gerecht als das allzu konturenlose, fast beliebig formbare „Element der Autonomie“. *Steiner* forderte seinerzeit nur eine Berücksichtigung beim nationalen Prüfungsmaßstab Treu und Glauben gem. § 242 BGB. In späteren Schiedsgerichtsverfahren, die teilweise auch das europäische Kartellrecht betrafen, hat er hingegen das „Element der Autonomie“ nicht ausdrücklich, stattdessen aber doch der Sache nach durch eine (Über-)Betonung der Aspekte der Verbandsautonomie sowie einer daraus angeblich ableitbaren und den Verbänden zustehenden Einschätzungsprärogative angewendet.⁷⁹ Aber auch dieser Ansatz vermag – wie bereits dargelegt⁸⁰ – nicht zu überzeugen.

cc) Eigener Ansatz

Letztlich braucht die komplexe Abgrenzungsfrage, wann Statuten den „Kernbereich des Vereinsbestandes und der Vereinstätigkeit“ betreffen oder aber nicht betreffen, hier nicht abschließend geklärt zu werden, wenn dies überhaupt in

74 BVerfGE 70, 1 (25) – Orthopädietechniker-Innung; BVerfG NJW 2015, 612, Rn. 13–15 – Raucherclub.

75 *Seyb* 74 f. mit weiteren Gegenargumenten.

76 So *Steiner* in *Tettinger/Vieweg*, 2004, 222 (239 f.).

77 *Steiner* SpuRt 2018, 186 (187).

78 → VI. Rn. 164–385.

79 → X. Rn. 29–42.

80 → X. Rn. 43–52.

überzeugender Weise möglich sein sollte. Für ein solches Vorgehen sprechen verschiedene Gründe:

- 39 – Selbst wenn man den Schutzbereich der Verbandsautonomie im Hinblick auf Verbandsstatuten mit Außenwirkung zugunsten der (Sport-)Verbände großzügiger als etwa das BVerfG definieren wollte, so wären die betreffenden Klauseln damit keineswegs einer gerichtlichen Überprüfung entzogen. Vielmehr könnten die grundrechtlich geschützten Belange der verbandsunabhängigen Dritten bei der vorzunehmenden Interessenabwägung immer noch überwiegen.
- 40 – Zudem stellt sich die Frage, ob gerade im Anwendungsbereich unionsrechtlicher Vorschriften wie der Regelungen zu den Grundfreiheiten und zum europäischen Kartellrecht eine Berufung auf die Verbandsautonomie zielführend sein kann. Denn innerhalb der EU-Mitgliedstaaten wird der Schutzbereich der Verbandsautonomie durchaus unterschiedlich weit gezogen, was in der bisherigen Diskussion weitgehend vernachlässigt worden ist. Dies kommt auch im Begleitdokument zum Weißbuch Sport aus dem Jahr 2007 klar zum Ausdruck (Hervorhebungen durch *Verfasser*):⁸¹
- „The world of sport and its organization in Europe is based on very diverse structures. This complexity is mirrored by a large number and different types of organisations and bodies active in the field of sport at various levels. Moreover, there is **heterogeneity within the EU as regards** the status of these actors, their legal nature and **the autonomy they enjoy** as well as their financial and staff-related capacity to participate in a dialogue at EU level.“
- 41 Wenn der Schutzbereich der Verbandsautonomie jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich abgegrenzt wird, läuft bei einer Interessenabwägung eine vorrangige Orientierung an dem Ausmaß der im betreffenden Mitgliedstaat Sportverbänden gewährten Autonomie einer unionsweit einheitlichen Anwendung etwa der Grundfreiheiten und des europäischen Kartellrechts auf den Sportsektor zuwider.⁸²
- 42 – Überzeugender ist es, sogleich an die Besonderheiten des Sports anzuknüpfen. Diese sind durch den EuGH anlässlich der Anwendung der europäischen Grundfreiheiten⁸³ und sodann des europäischen Kartellrechts⁸⁴ auf den Sport entwickelt worden und inzwischen von der EU-Kommission⁸⁵ und zuletzt auch durch Art. 165 Abs. 1 Satz 2 AEUV⁸⁶ allgemein anerkannt worden. Für

81 Commission Staff Working Document, Abschn. 5.1.

82 Diese Zusammenhänge vernachlässigen etwa *Bien/Becker* ZWeR 2021, 565 (572–576, 580) und *Putzier* 86–89.

83 → V. Rn. 1 ff.

84 → VI. Rn. 1 ff., VII. Rn. 1 ff.

85 → II. Rn. 1–15.

86 → VIII. Rn. 1 ff.

ein solches Vorgehen spricht erstens, dass diese Besonderheiten des Sports unabhängig davon gelten, ob sie auch von der in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich weit reichenden Verbandsautonomie gedeckt sind, und dass sie damit einen europaweit einheitlichen Schutz der besonderen Belange des Sports begründen. Zweitens sind im Hinblick auf den Sportsektor die zahlreichen Facetten der Besonderheiten des Sports schon wesentlich detaillierter herausgearbeitet worden als etwa hierzulande der Schutzbereich der Verbandsautonomie gem. Art. 9 Abs. 1 GG im Sport. Und drittens können die allgemein anerkannten Besonderheiten des Sports über den Schutzbereich der Verbandsautonomie gem. Art. 9 Abs. 1 GG deutlich hinausgehen.

Damit handelt es sich im Hinblick auf die Ausgangsfrage bei der Auseinandersetzung zum genauen Schutzbereich der Verbandsautonomie gem. Art. 9 Abs. 1 GG bei nicht rein nationalen Sachverhalten letztlich um einen akademisch anmutenden Streit, weil im Rahmen der rechtlichen Überprüfung von Verbandsmaßnahmen mit Außenwirkung – wie im nachfolgenden Abschnitt zu zeigen sein wird⁸⁷ – nicht die Verbandsautonomie, die innerhalb der EU-Mitgliedstaaten ohnehin unterschiedlich weit interpretiert wird, das maßgebliche Kriterium darstellt. Stattdessen wird dabei den Besonderheiten des Sports, die europaweit einheitlich definiert werden und zudem Ausfluss und Anerkennung der Autonomie der Sportverbände sind, bei der Anwendung des europäischen Kartellrechts und der europäischen Grundfreiheiten in angemessenem Umfang Rechnung getragen. Die heute im Zentrum der Entscheidungspraxis stehenden Besonderheiten des Sports⁸⁸ sind letztlich Ausprägungen der Verbandsautonomie und können über deren Schutzbereich sogar hinausreichen. Sie haben im Anwendungsbereich der europäischen Grundfreiheiten und des europäischen Kartellrechts *Steiners* Ansatz von der Berücksichtigungsfähigkeit eines „Elements der Autonomie“ bei Aktivitäten der Sportverbände mit Außenwirkung gegenüber verbandsunabhängigen Dritten überflüssig gemacht.

5. Inhalts- und Ausübungskontrolle

a) Kartellrechtlicher Maßstab

Mit der Frage, welcher rechtliche Prüfungsmaßstab bei Maßnahmen von Sportverbänden, die zumindest mittelbar beschränkende Wirkungen zulasten Verbandsunabhängiger haben, anzuwenden ist, setzte sich der *Verfasser* erstmals ausführlich Anfang 2017 auseinander, wobei eine Anknüpfung an das Kartell-

87 → XII. Rn. 44–51.

88 → insb. II. Rn. 1–15 und VIII. Rn. 1 ff.

recht im Allgemeinen und den *Meca-Medina*-Test im Besonderen vorgeschlagen wurde.⁸⁹ Diese überaus praxisrelevante Rechtsproblematik war bis dahin im deutschsprachigen Schrifttum überhaupt nicht thematisiert worden, auch Entscheidungen der Gerichte und Kartellbehörden hatten die Fragestellung überraschenderweise bis dahin nicht ausdrücklich adressiert. Mitunter hatten Gerichte⁹⁰ und Kartellbehörden⁹¹ zwar stillschweigend europäisches Kartellrecht – allerdings ohne Bezugnahme auf den *Meca-Medina*-Test – angewendet, ohne die Drittwirkungsproblematik anzusprechen, aber auch andere Ansätze wie eine Inhaltskontrolle am Maßstab des § 242 BGB waren verfolgt worden. Das auswertbare Fallmaterial war im Jahr 2016 noch durchaus überschaubar gewesen, entsprechend vorsichtig und tastend war der erste kartellrechtliche Annäherungsversuch.

- 45 Wie sogleich darzulegen sein wird, sind dann in den Jahren 2018 bis 2020 bei der EU-Kommission, beim BKartA und zuletzt auch am EuG Verfahren zum Abschluss gelangt, in denen eine Auseinandersetzung mit der Frage erfolgte, welche rechtlichen Grenzen Verbandsstatuten im Sport mit zumindest mittelbarer Außenwirkung gegenüber verbandsunabhängigen Dritten gesetzt sind und welches der dabei anzuwendende Prüfungsmaßstab ist.

b) Meinungsstand

aa) *EuG, EU-Kommission, BKartA*

- 46 Im *ISU*-Verfahren haben zunächst die EU-Kommission⁹² und in der Folge das EuG⁹³ an Verbandsstatuten der *ISU*, die sich beschränkend auf den privaten Veranstalter eines geplanten Eisschnellaufwettbewerbs ausgewirkt hatten, mit Art. 101 Abs. 1 AEUV einen kartellrechtlichen Maßstab angelegt, wobei die Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests jeweils sehr ausführlich geprüft worden sind. In entsprechender Weise ist das BKartA⁹⁴ – allerdings anknüpfend an Art. 102 AEUV – in einem Verfahren vorgegangen, welches Verbandsstatuten des IOC sowie des DOSB betraf, die sich beschränkend auf die deutschen Olympiateilnehmer sowie deren Individualsponsoren als verbandsunabhängige Dritte ausgewirkt hatten.

89 Heermann ZWeR 2017, 24 (39–48) m.w.N.

90 So etwa EuGH Slg. 2008, I-4863 = SpuRt 2008, 193 – MOTOE; → VII. Rn. 52 f.

91 Vgl. EU-Komm. 25.6.2002 – Nr. 37806 – ENIC/UEFA; → VI. Rn. 15–24.

92 EU-Komm. 8.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final, Rn. 135 ff. – ISU's Eligibility Rules.

93 EuG ECLI:EU:T:2020:610, Rn. 64 ff. = BeckRS 2020, 35398 = SpuRt 2021, 156 (nur teilw. abgedruckt) – ISU/Kommission.

94 BKartA 25.2.2019 – B2-26/17 = BeckRS 2019, 4347, Rn. 41 ff. – Rule 40 Bye-Law 3 OC.

bb) *Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen*

In seinem Verfahren zur sog. 50+1-Regel wendete das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen im Rahmen der Kostenentscheidung „bei gebotener summarischer Prüfung nach dem gegenwärtigen Stand der Beratung“ zwar Art. 101 Abs. 1 AEUV sowie ansatzweise auch den *Meca-Medina*-Test an.⁹⁵ Dabei wurde, gestützt auf die Verbandsautonomie gem. Art. 9 Abs. 1 GG, dem Fußballverband jedoch eine Einschätzungsprärogative hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests zugesprochen.

cc) *Differenzierung nach verbandsinternen und verbandsexternen Sachverhalten*

Einen interessanten und sorgfältig abgewogenen Vorschlag zur rechtlichen Überprüfung von Verbandsstatuten mit zumindest mittelbaren beschränkenden Auswirkungen auf verbandsunabhängige Dritte hat jüngst *Seyb* unterbreitet. Dabei unterscheidet er zwischen verbandsinternen und verbandsexternen Sachverhalten.⁹⁶ Bei verbandsinternen Sachverhalten bedürfe eine Beschränkung von Drittinteressen keiner zusätzlichen Rechtfertigung vor dem Wettbewerbsrecht. Ermessens- und Beurteilungsspielräume der Verbandsseite seien daher umso weiter zu ziehen, je mehr es sich um genuin sportliche Sachverhalte handle. Im Vergleich zu verbandsexternen Sachverhalten sei dem Verband ein größerer Verhaltensspielraum eröffnet, innerhalb dessen die Verhältnismäßigkeit nach dem *Meca-Medina*-Test gewahrt bleibe. In verbandsexternen Sachverhalten könne die Sportverbandsautonomie hingegen nicht aktiviert werden. Freiräume der Verbandsseite fielen daher weg und es erfolge eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung. Nach *Seyb*⁹⁷ sei aus dem Umstand, dass den Verbänden in verbandsexternen Sachverhaltskonstellationen kein Beurteilungsspielraum zuzugestehen sei, nicht abzuleiten, dass eine Rechtfertigung von Verbandsmaßnahmen durch den *Meca-Medina*-Test unmöglich sei. Denn auch im Verhältnis zu Dritten könnten Sportverbände Zielsetzungen verfolgen, denen man allein wegen Überschreitens der Grenzen ihrer Autonomie nicht von vornherein die Legitimität absprechen könne.⁹⁸ Die möglichen Zielsetzungen müssten dann aber zwei Voraussetzungen erfüllen: Zum einen müssten sie zwingend im öffentlichen Interesse liegen. Zum anderen sei vollständig nachprüfbar, aufgrund welcher Vorstellungen sie als legitim anzusehen seien. Es gebe daher bei verbandsexternen Sachverhalten deutlich

⁹⁵ Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen SpuRt 2011, 259 (262) = CaS 2011, 334 (337).

⁹⁶ *Seyb* 119 ff., 145 ff.

⁹⁷ *Seyb* 105.

⁹⁸ So schon *Heermann* ZWeR 2017, 24 (44).

weniger mögliche legitime Zielsetzungen, wobei solche von vornherein nicht legitim sein könnten, die im privaten Interesse der Sportverbände lägen.

c) Würdigung

- 49 Die Art und Weise, wie in dem *ISU*-Verfahren die EU-Kommission und anschließend das EuG sowie zwischenzeitlich das BKartA hinsichtlich der Werbebeschränkungen für deutsche Olympiateilnehmer und deren Individualspensoren⁹⁹ den *Meca-Medina*-Test uneingeschränkt auch auf Verbandsmaßnahmen mit wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen gegenüber verbandsunabhängigen Dritten angewendet haben, liegt auf der vom *Verfasser* bereits zuvor entwickelten Linie.¹⁰⁰ Dieser Ansatz hat sich bewährt und wird hier auch weiterhin favorisiert.
- 50 Der vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzigen entwickelte Ansatz mit seiner starken Betonung der Verbandsautonomie und einer daraus abgeleiteten Einschätzungsprärogative der Sportverbände ist bereits zuvor als rechtlich nicht haltbar entlarvt worden.¹⁰¹
- 51 Die starke Orientierung des hier favorisierten Ansatzes an den Besonderheiten des Sports gem. Art. 165 Abs. 1 Satz 2 AEUV, die durchaus über den Schutzbereich der Verbandsautonomie hinausreichen können, sowie die relativ strengen Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests machen eine Differenzierung zwischen verbandsinternen und verbandsexternen Sachverhalten, wie sie *Seyb* vorgeschlagen hat,¹⁰² letztlich überflüssig. Zudem ist auch letzterem eine klare und widerspruchsfreie Abgrenzung zwischen diesen beiden Konstellationen nicht gelungen.¹⁰³ Es ist beispielsweise kaum nachvollziehbar, dass es sich etwa bei der sog. 50+1-Regel nach *Seybs* Überzeugung um einen rein verbandsinternen Sachverhalt handeln soll.¹⁰⁴ Indes ist zu konzedieren, dass der Nachweis der Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests bei Verbandsmaßnahmen, die sich wettbewerbsbeschränkend auf verbandsunabhängige Dritte auswirken, im Vergleich zu verbandsinternen Maßnahmen durchaus komplizierter, mitunter sogar unmöglich sein kann.

99 → XI. Rn. 6–8 und XI. Rn. 28–31.

100 *Heermann ZWeR* 2017, 24 (39–48) m.w.N.

101 → X. Rn. 29–42.

102 → XII. Rn. 48 m.w.N.

103 *Seyb* 115–119.

104 *Seyb* 136 ff.

6. Fazit

Je weiter die Kommerzialisierung des Sports in den letzten Jahrzehnten vorangeschritten ist, desto stärker neigen Sportverbände dazu, Verbandsstatuten mit mittelbar beschränkender Wirkung gegenüber verbandsunabhängigen Dritten zu verabschieden. In mindestens einem Fall versucht ein deutscher Sportverband sogar, verbandsunabhängigen Dritten unmittelbar Rechtspflichten aufzuerlegen und sich damit endgültig wie ein Ersatzgesetzgeber zu gerieren.¹⁰⁵ Wie bereits im Verhältnis eines Sportverbandes zu seinen (un)mittelbaren Mitgliedern kann die rechtliche Grundlage für seine Normsetzungsgewalt auch im Verhältnis gegenüber verbandsunabhängigen Dritten allein in der Privatautonomie gesehen werden.¹⁰⁶

Uneinheitlich wird die Frage nach der Reichweite der Verbandsautonomie gem. Art. 9 Abs. 1 GG im Verhältnis zu verbandsunabhängigen Dritten beantwortet.¹⁰⁷ Überzeugend ist insoweit die ständige Rechtsprechung des BVerfG, wonach „der Schutz des Grundrechts [...] sowohl für Mitglieder als auch für die Vereinigung die Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren ihrer Willensbildung und die Führung ihrer Geschäfte sowie das Recht auf Entstehen und Bestehen“ umfasst; damit schützt Art. 9 Abs. 1 GG „insbesondere vor einem Eingriff in den Kernbereich des Vereinsbestands und der Vereinstätigkeit.“¹⁰⁸ Demgegenüber werden Aktivitäten eines Sportverbandes ohne einen spezifischen Bezug zu seiner korporativen Organisation durch Art. 2 Abs. 1 GG oder bei Unternehmensträgern durch Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG (berufliche bzw. eigentumsbezogene Vertragsfreiheit) geschützt.

Letztlich ist der Aspekt der genauen Abgrenzung des Schutzbereichs der Verbandsautonomie gem. Art. 9 Abs. 1 GG im Hinblick auf die Frage, welche rechtlichen Grenzen Sportverbänden bei Aktivitäten mit beschränkenden Auswirkungen gegenüber verbandsunabhängigen Dritten gesetzt sind, aber von untergeordneter Bedeutung. Denn inzwischen hat sich in der Entscheidungspraxis von EuG, EU-Kommission und BKartA, aber auch im Schrifttum die Auffassung durchgesetzt, dass insoweit eine Inhalts- und Ausübungskontrolle am Maßstab der Art. 101, 102 AEUV unter Anwendung des *Meca-Medina*-Tests zu erfolgen hat.¹⁰⁹ Im Rahmen dieser rechtlichen Überprüfung von Verbandsmaßnahmen mit Außenwirkung bildet indes nicht die Verbandsautonomie, die innerhalb der EU-Mitgliedstaaten ohnehin unterschiedlich weit ausgelegt wird, das maßgebliche

105 → XII. Rn. 18 m.w.N.

106 → XII. Rn. 19 m.w.N.

107 → XII. Rn. 20–31 m.w.N.

108 → XII. Rn. 20 f., 32 f. m.w.N.

109 → XII. Rn. 44–51 m.w.N.

Kriterium. Stattdessen wird insoweit den Besonderheiten des Sports gem. Art. 165 Abs. 1 Satz 2 AEUV, die vom EuGH und der EU-Kommission europaweit einheitlich definiert werden sowie zudem Ausfluss und Anerkennung der Autonomie der Sportverbände sind, bei der Anwendung des europäischen Kartellrechts und der europäischen Grundfreiheiten in angemessenem Umfang Rechnung getragen.